

XONTRO Newsletter

Makler

Nr. 15

Zusammenfassung

Im September und Oktober 2004 werden in XONTRO folgende Änderungen eingesetzt:

- Am 6. September 2004: Einführung einer zusätzlichen Plausibilitätsprüfung mit Ratifizierung bei der Kursfeststellung
- Am 1. Oktober 2004: In Stuttgart: Begrenzung der Courtage auf einen Höchstbetrag bei bestimmten Skontroführern

Bitte beachten Sie auch den Hinweis zur bereits erfolgten Abschaffung der Schlusskurs-Order am Ende dieses Dokuments.

Inhalt	Seite
1. Einführung einer zusätzlichen Ratifizierung bei der Kursfeststellung.....	3
1.1. Änderungen beim Ablauf der Kursfeststellung in der Maske BxOS OM.....	3
1.2. Darstellung der Ratifizierung im Maklereingabeprotokoll	5
2. Courtage-Cap.....	6

1. Einführung einer zusätzlichen Ratifizierung bei der Kursfeststellung

Zum 6. September 2004 wird an den Börsenplätzen

- Berlin
- Düsseldorf
- Frankfurt
- Hamburg
- Hannover

eine zusätzliche Plausibilitätsprüfung bei der Kurseingabe in der Kurseingabemaske BxOS OM eingeführt und im Maklereingabeprotokoll dokumentiert. Bei der Eingabe des Kurses wird vom Makler eine Ratifizierung verlangt, wenn der Kurs nicht innerhalb des letzten „aktuellen“ Pretrades liegt. Hierbei ist es gleichgültig, ob der letzte aktuelle Pretrade als Taxe oder Spanne (im Dialog), oder als Quote (über den Systemanschluss für Makler) eingestellt wurde. Wurde nur eine Seite (bid oder ask) des Pretrades erfasst, so wird nur gegen diese Seite geprüft. Dabei werden evtl. mitgegebene Umsätze („für die der Makler gut ist“) nicht berücksichtigt.

Diese Ratifizierung wird jedoch nur bei abgeschalteter Kurskorrektur, also falls in der Maske BxOS OM das Feld „N“ („Nachbearbeitung“) mit „A“ gefüllt ist, gefordert.

1.1. Änderungen beim Ablauf der Kursfeststellung in der Maske BxOS OM

Die zusätzliche Plausiprüfung erfolgt nur bei „umsatz-relevanten“ Kursen bzw. Kurszusätzen:

- „bz(*)“ oder „(*)“ (bezahlt)
- „bG(*)“ (bezahlt Geld)
- „bB(*)“ (bezahlt Brief)
- „eG(*)“ (etwas bezahlt Geld)
- „eB(*)“ (etwas bezahlt Brief)
- „rG(*)“ (rationiert Geld)
- „rB(*)“ (rationiert Brief)
- „u“ (bezahlt, mit Eigengeschäften des Maklers – nur für Stuttgart)
- „m“ (bezahlt, mit Glattstellungen des Maklers – nur für Stuttgart)

Anm.: „*“ = „kleine Beträge konnten nicht gehandelt werden“

Alle bisherigen Prüfungen – z.B. ob eine Plus-/Minus-Ankündigung erforderlich ist, oder bei Abweichungen vom letzten Kurs in den Fällen, in denen keine Plus-/Minus-Ankündigung nötig ist –

werden wie bisher durchgeführt. Die neue Prüfung gegen den letzten aktuellen Pretrade ist die letzte Plausiprüfung vor der Verarbeitung des eingegebenen Kurses.

Falls der eingegebene Kurs außerhalb des letzten aktuellen Pretrades liegt – erscheint folgende Meldung auf dem Bildschirm:

```
TRAN: BCOS FC: OM SB: HDD#EK
DE0006203005 BKE BORNHEIMER KERAMIK AG GS
BEARBEITUNG ORDERBUCH KF: 1/EK G E S P E R R T 7699/00 HBE KURSMAKL
23,69 (V) -T(23/24)
K-ORDER KUM.NOM KAUF KURS VERKAUF KUM.NOM V-ORDER

15 ----- ORDERS ----- 15
----- AUFGABEN -----
ORDER . N ..... A .... L ..... Z .....
KURS 24,5 BZ N A U 15 Z .....
AUSGLEICH
-- ID-KZ: 7826192700 -- PW: ----- B9998161 -- 16/08/04 -- 12:28:13 --
F1 AKTU F2 AE F3 BESTAET F4 ABBR F5 PM F9 ENT-/SPERR F11 ABMELD F12 NB
BC4240I KURS AUSSERHALB DES AKTUELLEN PRETRADES; BITTE RATIFIZIEREN
```

In diesem Fall muss der Makler den Kurs nochmals mit (P)F3 bestätigen, damit er wirksam wird. Mit (P)F4 kann die Kursfeststellung abgebrochen werden.

Falls vor der Kursfeststellung eine Plus-/Minus-Ankündigung erforderlich war, erfolgt die Plausiprüfung gegen den aktuellen Pretrade ebenfalls, und zwar

- nach der Eingabe der Plus-/Minus-Ankündigung durch den Skontrofürher,
- nach der erneuten Eingabe des gewünschten Kurses in BxOS OM,
- aber vor der Ankündigungsbestätigung durch die „Börsenaufsicht“ in der Maske.

Auch in den Fällen, in denen eine Plus-/Minusankündigung nicht möglich ist, und in denen statt dessen vom Skontrofürher nur eine Ratifizierung der Abweichung des aktuellen gegenüber dem letzten festgestellten Kurs verlangt wird, erfolgt die Plausiprüfung gegen den letzten Pretrade. Sie erfolgt in diesen Fällen nach der Ratifizierung der Abweichung gegen den letzten festgestellten Kurs.

1.2. Darstellung der Ratifizierung im Maklereingabeprotokoll

Die Ratifizierung des Kurses, der außerhalb des aktuellen Pretrades liegt, wird im Maklereingabeprotokoll in der Kursbestätigung vermerkt:

- Art des Pretrades (Quote, Taxe, Spanne)
- Zeitpunkt der Einstellung des Pretrades
- Geldkurs
- Briefkurs

Dabei kann Geld- und Briefkurs gleichzeitig vorliegen, oder nur der Geldkurs oder nur der Briefkurs.

Darstellung ohne Ratifizierung:

KURSBESTAETIG. BCOS OM 14:05:3079 00 B99982WZ	25,00	BZ	EK	NR-KF: 00001 NB: A
SPERRDAUER: 00:00:14	REGULIERER:	QUOTE:	UMS.:	1000,000 KAUF: VERK:

Mit Pretrade-Ratifizierung:

KURSBESTAETIG. BCOS OM 14:05:3079 00 B99982WZ	25,00	BZ	EK	NR-KF: 00001 NB: A
SPERRDAUER: 00:00:14	REGULIERER:	QUOTE:	UMS.:	1000,000 KAUF: VERK:
PRETRADE-RATIFIZIERUNG TAXE GELD: 26,00	BRIEF: 27,00	EINGESTELLT UM: 14:04:5582		

Mit Pretrade-Ratifizierung und mit Abzeichnung bei Plus-/Minus-Ankündigung:

KURSBESTAETIG. BCOS OM 14:05:3079 00 B99982WZ	25,00	BZ	EK	NR-KF: 00001 NB: A AUFS.099
SPERRDAUER: 00:00:14	REGULIERER:	QUOTE:	UMS.:	1000,000 KAUF: VERK:
PRETRADE-RATIFIZIERUNG TAXE GELD: 26,00	BRIEF: 27,00	EINGESTELLT UM: 14:04:5582		

Mit Pretrade-Ratifizierung und mit abweichendem variablen Kurs:

KURSBESTAETIG. BCOS OM 14:05:3079 00 B99982WZ	25,00	BZ	KE	NR-KF: 00002 NB: A
SPERRDAUER: 00:00:14	REGULIERER:	QUOTE:	UMS.:	1000,000 KAUF: VERK:
PRETRADE-RATIFIZIERUNG TAXE GELD: 26,00	BRIEF: 27,00	EINGESTELLT UM: 14:04:5582 / ABW.KURS VAR: -		

2. Courtage-Cap

Zum 1. Oktober 2004 wird am Börsenplatz Stuttgart in einigen Fällen ein Höchstbetrag für die fällige Courtage – ein so genannter „Courtage-Cap“ – eingeführt. Die Höhe des Courtage-Caps beträgt einheitlich 12,- Euro. Das bedeutet: Wenn in einem Geschäft, für das der Courtage-Cap anwendbar ist, sich (für die Bank) rechnerisch eine höhere Courtage als 12,- Euro ergeben würde, dann wird diese Courtage auf den Cap, also auf 12,- Euro, reduziert.

Der Courtage Cap wird für Geschäfte in den Gattungen eingeführt, für die ein Makler Skontroführer am betreffenden Börsenplatz ist, jedoch nur bei denjenigen Maklernummern des Skontro führenden Maklers, für die die Einführung auch beauftragt wurde – dies können eine, mehrere oder alle Maklernummern dieses Maklers sein. Dabei ist es irrelevant, ob es sich bei diesen Gattungen um Aktien, Renten, Optionsscheine, Zertifikate oder sonstwelche Wertpapier-Arten handelt.

Der Courtage-Cap gilt für die Courtage, die die Bank an den Makler zu zahlen hat, an den die Order geschickt wurde, oder die vom eingebenden Makler bei der Geschäftseingabe als Kontrahent benannt wurde. Dabei ist es irrelevant, ob die Order von der Bank direkt an den Skontroführer oder an eine „Freimakler-Nummer“, mit der der Makler nicht Skontroführer in der benannten Gattung ist, geschickt wurde. Relevant für die Frage, ob der Courtage-Cap angewendet werden soll oder nicht, ist nur die Tatsache, ob der Skontro führende Makler für die Maklernummer, mit der er Skontroführer in der gehandelten Gattung ist, die Einführung des Courtage-Caps beauftragt hat, oder nicht.

In Bezug auf die Courtage-Berechnung bei der Aufsplittung einer Order in mehrere Geschäfte bzw. der Zusammenfassung mehrerer Orders zu einem Geschäft gelten auch nach der Einführung des Courtage-Caps grundsätzlich die bisherigen Regelungen:

- Wenn mehrere Orders in einem Geschäft zusammengefasst werden, wird der Courtage-Cap für jede Order separat gebildet und die Courtagessummen dann aufsummiert (d.h. auf der Schlussnote kann auch bei Geltung des Caps eine höhere Courtage auftauchen).
- Wenn eine Order innerhalb einer Preisfeststellung ausführungstechnisch in mehrere Geschäfte mit unterschiedlichen Kontrahenten aufgesplittet wird, dann wird der Cap auf der Basis der ursprünglichen Ordernominale gebildet und danach nach ausgeführtem Volumen auf die einzelnen Geschäfte aufgeteilt.

Soweit die vom Makler eingebaren Zusatzangaben „AC“, „PC“ oder „HC“ überhaupt zulässig sind, gilt die folgende Verarbeitungslogik:

- „AC“ ersetzt die berechnete Courtage weiterhin immer durch den mitgegebenen Betrag (in Euro).

- Bei der Zusatzangabe „HC“ wird zuerst die sich rechnerisch „nominell“ ergebende Courtage berechnet; danach wird geprüft, ob die errechnete Courtage den Courtage-Cap überschreitet, und dieser dann – falls für diese Gattung vereinbart – eingesetzt. Und als drittes wird diese Courtage halbiert; somit ergäbe sich in diesem Fall bei „HC“ ein Cap von 6,- Euro.
- Diese Logik gilt für „PC“ sinngemäß: Bei z.B. „PC40“ beträgt der Cap dann 4,80 Euro.

Der Courtage-Cap gilt auch für Makler-PÜEV-Geschäfte, falls der Börsenplatz des Geschäfts Stuttgart ist, und falls die Courtage Cap Regelung auf die gehandelte Gattung anwendbar ist.

Die bisherigen Regelungen für die Verwendung der Mindestcourtage (zur Zeit 0,75 Euro) bleiben von der Einführung des Courtage-Caps unberührt.

Der Courtage Cap wird auch bei der Courtage eingesetzt, die der „Freimakler“ an den Skontrofürer zu zahlen hat. Falls also eine Order von der Bank zunächst an einen Makler geroutet wird, der nicht Skontrofürer in der gehandelten Gattung ist, und von diesem dann an den Skontrofürer weiter geleitet wird, dann zahlt der Freimakler, falls der Courtage Cap auf dieses Geschäft anwendbar ist, in Zukunft in Stuttgart nur noch – derzeit – 85% von 12 Euro, also 10,20 Euro. Dies gilt sinngemäß auch für den „Handel unter Maklern“ („HUM“).

Aufgrund einer Mitteilung der Börse Stuttgart soll der Courtage Cap für Geschäfte in allen Gattungen eingesetzt werden, die von folgenden Maklern mit den folgend aufgelisteten Maklernummern als Skontrofürer betreut werden:

- 6182 (EUWAX AKTIENGESELLSCHAFT)
- 6183 (EUWAX AKTIENGESELLSCHAFT)
- 6282 (EUWAX AKTIENGESELLSCHAFT)

Hinweis: Abschaffung der Schlusskurs-Order zum 1. April 2004

Zum 1. April 2004 wurde die Möglichkeit, eine Order mit dem Zusatz („Handelshinweis“) „SK“ (= „nur zum Schlusskurs ausführbar“) zu versehen, bundesweit abgeschafft. Somit sind seit diesem Termin Schlusskurs-Orders weder im Dialog noch über den Systemanschluss einstellbar. Unabhängig von organisatorischen Anweisungen der einzelnen Börsen an die Skontrofürer, keine Schlusskurse mehr zu stellen, haben diese technisch noch weiterhin die Möglichkeit dazu; in diese gelangten dann aber nur noch – falls in der betreffenden Gattung zulässig – „variable“ Orders.